Ratsbeschluß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntge-macht	Inkraftgetreten
12.10.1994	-	13.10.1994	26.10.1994	27.10.1994
1. Änderung				
22.11.2001	-	26.11.2001	05.12.2001	01.01.2002
2. Änderung				
3. Änderung				

Aufgrund der §§ 4 und 19 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), und aufgrund des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.10.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) In der Gemeinde Sonsbeck betreibt das Kreiswasserwerk Wesel (KWW) die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen besteht nicht. Die in dieser Satzung geregelten Rechtsbeziehungen zwischen den Anschlußnehmern und der Gemeinde Sonsbeck sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Abnehmern und dem KWW sind privatrechtlicher Natur.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird, sofern eine betriebsfertige Wasserleitung erstellt ist.

(2) Wenn der Anschluß von Grundstücken in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Versorgungsleitung besteht nicht.

(3) Haben Abnehmer in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) die Kosten für die Herstellung einer neuen Versorgungsleitung übernommen und werden an diese Leitung innerhalb von zehn Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, werden ihnen Teile der Kosten gemäß einem vom KWW aufzustellenden Berichtigungsplan erstattet, wobei jedoch die Erstanschließer nicht besser stehen dürfen als die Neuanschließer. Ein Vergütungsanspruch besteht gegen das KWW nur insoweit, als diesem die Vergütungsbeträge tatsächlich zugeflossen sind.

§ 3
Anschlußzwang, Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung des KWW angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, muß in der Regel jedes Gebäude einen eigenen Anschluß erhalten.

(2) Wenn und solange der Anschluß einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlußzwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Eine Befreiung kommt insbesondere in Betracht für landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien; dies gilt nicht für die in den Betrieben befindlichen Wohnungen.
Die Befreiung vom Anschlußzwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem KWW zu treffen.

§ 4
Anschlußantrag

(1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks beim KWW zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, daß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß aufgefordert worden sind, zu stellen.

§ 5
Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Abnehmer ihren gesamten Wasserbedarf innerhalb der überbauten Fläche hieraus zu decken. Es ist sicherzustellen, daß diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstücks und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. In jedem Stockwerk eines Gebäudes mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(2) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6
Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten des KWW ist zur Überprüfung der Anschlußleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlich sind.

(2) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem KWW zu melden.

(3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

§ 7
Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des KWW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) dem Anschlußzwang gemäß § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,
b) den Anschlußantrag gemäß § 4 nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
c) den Benutzungszwang gemäß § 5 nicht erfüllt,
d) dem Beauftragten des KWW die im § 6 Abs. 1 angesprochene Überprüfungsmöglichkeit versagt,
e) Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler nicht unverzüglich gemäß § 6 Abs. 2 dem KWW meldet,
f) bei Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, die Wasserentnahme nicht sofort einstellt oder auf das unumgängliche Maß reduziert.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen dieser Satzung können mit Buße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.10.1994

Verhoeven
Bürgermeister